

welches bartut, ob der Kandidat mit Fleiß und Erfolg an der Übung teilgenommen hat.

4. Neben den Disziplinen des Privatrechts und der Rechtsgeschichte dürfen diejenigen des öffentlichen Rechtes, insbesondere Strafrecht, Strafprozeß, Kirchenrecht, Staatsrecht und Völkerrecht sowie die Grundlagen des Verwaltungsrechtes, der Nationalökonomie und der Finanzwissenschaft weder im Studium noch in der Prüfung vernachlässigt werden. Für das Studium des öffentlichen Rechtes wird es von Nutzen sein, wenn die Studierenden neben den Übungen unter Nr. 1 auch die eine oder andere Übung aus den vorerwähnten Rechtsgebieten besuchen.
5. Inwieweit die Nichtbeachtung der Bestimmungen unter 1, 2, 3 die Ausnahme eines ordnungsmäßigen Rechtsstudiums anspricht, hat der Präsident des Oberlandesgerichtes zu entscheiden. Liegt ein ordnungsmäßiges Rechtsstudium nicht vor, so ist der Kandidat auf ein oder mehrere Semester zurückzuweisen.
6. Als genügend entschuldigend ist die Nichtteilnahme an einer Übung namentlich dann anzusehen, wenn diese an der Univerſität, auf welcher sich der Studierende befand, nicht oder nur in einer dem Rahmen des gesamten Studienplans nicht entsprechenden Stundenzahl gehalten worden ist und der Studierende den Umständen nach nicht in der Lage war, eine andere Univerſität zu beziehen.
7. Diese Vorschriften finden auf diejenigen Studierenden, welche ihr Studium vor dem 1. April 1903 begonnen haben, nur insoweit Anwendung, als sich nicht mit Rücksicht auf die Zahl der von ihnen bereits zurückgelegten Semester Einschränkungen ergeben und es auch nach allen sonst in Betracht kommenden Gesichtspunkten der Billigkeit angemessen erscheint.
8. Wenn die Ableistung des Militärdienstjahres in die Studienzzeit fällt, so soll dieses Dienstjahr auf die Studienzzeit in Zukunft in der Regel nicht mehr angerechnet werden.

Rudolstadt, den 5. Dezember 1903.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.

In Vertretung:

Dr. Körbig.